



Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Nr. 3 vom 12.05.2011

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Vom 12. Mai 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 2 S. 5 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBl. S. 629), zul. geändert durch G. vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 427) i.V.m. § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.V.m. § 3 Abs. 4 S. 1 u. 2 HVVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 11. Mai 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Auswahlatzung

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 09. Juli 2007 in der Fassung vom 07. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 b wird nach „ehrenamtliche Tätigkeiten,“ eingefügt: „Zeiten der Kindererziehung,“.
2. § 6 Abs. 2 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b) werden die Worte „(vgl. Anlagen 3 - 5)“ ersetzt durch: „(vgl. Anlagen 3 - 4)“.
 - b) Nach Buchst. b) wird folgender Buchst. c) angefügt:
„c. Zeiten der Kindererziehung (vgl. Anlage 5)“.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a) werden folgende Halbsätze angefügt:
„es wird nur eine abgeschlossene Berufsausbildung berücksichtigt; verfügt die Bewerberin bzw. der Bewerber über mehrere abgeschlossene Berufsausbildungen, so hat sie bzw. er nur Angaben zu jener abgeschlossenen Berufsausbildung vorzulegen, die für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, einschlägig ist;“
 - b) Die Aufzählung in Absatz 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
„- ehrenamtliche und praktische Tätigkeiten (vgl. Anlage 3)
- besondere Leistungen (vgl. Anlage 4)
- Zeiten der Kindererziehung (vgl. Anlage 5).“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Punktzahl nach Abs. 1, Ziffer 1 (Durchschnittsnote der HZB) wird mit dem Faktor 3 multipliziert. Zu diesem Produkt wird die Punktzahl nach Abs. 1, Ziffer 2 addiert. Auf der



Grundlage dieser Summe (max. 60 Punkte) wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine Rangliste erstellt.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Ziffer 1 bis 4 wird in Abhängigkeit vom Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, gemäß Abs. 2 mit Punkten bewertet.“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 5 wird die Aufzählung ergänzt durch ", Bundesfreiwilligendienst".

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuordnungen von Punktezahlen bei abgeschlossener Berufsausbildung

Bei abgeschlossener Berufsausbildung in einem der Bereiche gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 werden je nach Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, bei der Punktevergabe folgende Zuordnungen festgelegt:

1. Antrag auf Zulassung in einen Lehramtsstudiengang oder in den Bachelor-Studiengang „Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache“ bei abgeschlossener Berufsausbildung nach Abs. 1 Ziffer 1 (Lehrberufe), Ziffer 2 (Berufe im Bereich Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache) oder Ziffer 3 (Berufe im Sozialbereich): 15 Punkte, bei abgeschlossener Berufsausbildung nach Abs. 1 Ziffer 4 (Berufe im Gesundheitsbereich): 10 Punkte.
2. Antrag auf Zulassung in den Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“: bei abgeschlossener Berufsausbildung nach Abs. 1 Ziffer 4 (Berufe im Gesundheitsbereich): 15 Punkte, bei abgeschlossener Berufsausbildung nach Abs. 1 Ziffer 1 (Lehrberufe), Ziffer 2 (Berufe im Bereich Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache) oder Ziffer 3 (Berufe im Sozialbereich): 10 Punkte.“
3. Antrag auf Zulassung in den Bachelor-Studiengang „Erziehung und Bildung“ bei abgeschlossener Berufsausbildung nach Abs. 1 Ziffer 1 (Lehrberufe), Ziffer 2 (Berufe im Bereich Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache) oder Ziffer 3 (Berufe im Sozialbereich): 15 Punkte, bei abgeschlossener Berufsausbildung nach Abs. 1 Ziffer 4 (Berufe im Gesundheitsbereich): 10 Punkte.

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

f) In Absatz 3 (neu) erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

- bei Antrag auf Zulassung in einen Lehramtsstudiengang, in den Bachelor-Studiengang „Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache“ (Tätigkeiten gemäß Anl. 2 Abs. 1 Ziffer 1-3) sowie in den Bachelor-Studiengang „Gesundheitspädagogik“ (Tätigkeit gemäß Anl. 2 Abs. 1 Ziffer 4) oder in den Bachelor-Studiengang „Erziehung und Bildung“ (Tätigkeiten gemäß Anl. 2 Abs. 1 Ziffer 1-3):

Monate, mind.:	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Punkte:	1	2	3	4	5	7	9	11	13	15

- bei Antrag auf Zulassung in einen jeweils anderen Studiengang und Tätigkeit in einem der Bereiche gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bis 4:

Monate, mind.:	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Punkte:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Bewertung ehrenamtlicher und praktischer Tätigkeiten“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:



„Ehrenamtliche und praktische Tätigkeiten in einem der Bereiche unter Anl. 2 Abs. 1 Ziffer 1 - 4 werden mit max. 6 Punkten in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Abs. 2 bewertet.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dauer der Tätigkeit

Die Dauer der ehrenamtlichen oder praktischen Tätigkeit wird wie folgt bewertet: Regelmäßige Ausübung des Ehrenamtes oder der praktischen Tätigkeit mit einem Zeitaufwand von mindestens 1,5 Stunde pro Woche über einen Zeitraum von ...

- kürzer als 12 Monate: 0 Punkte
- 12 Monate – 14 Monate 1 Punkt
- 15 Monate – 17 Monate 2 Punkte
- 18 Monate – 20 Monate 3 Punkte
- 21 Monate – 22 Monate 4 Punkte
- 23 Monate – 24 Monate 5 Punkte
- länger als 24 Monate 6 Punkte.“

6. Anlage 4 „Bewertung praktischer Tätigkeiten“ wird gestrichen; die bisherige Anlage 5 wird zu Anlage 4.

7. In Anlage 4 (neu) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ebene der Auszeichnung

- Vereins-, Schulebene 0 Punkte
- Kreis-/Stadtebene 1 Punkt
- min. überregionale Ebene 2 Punkte
- min. Bundesebene 3 Punkte“.

8. Nach Anlage 4 (neu) wird folgende Anlage 5 angefügt:

„Anlage 5 Bewertung von Zeiten der Kindererziehung

Zeiten der Erziehung von eigenen oder angenommenen Kindern und von Pflegekindern, die im gemeinsamen Haushalt leben oder gelebt haben, werden wie folgt bewertet:

- 0-1 Jahr 1 Punkt
- min. 2 Jahre 2 Punkte
- min. 3 Jahre 3 Punkte
- min. 4 Jahre 4 Punkte
- min. 5 Jahre 5 Punkte
- min. 6 Jahre 6 Punkte“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

Freiburg, den 12. Mai 2011

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg